Satzung

über den Krammarkt der Stadt Adenau vom (Marktordnung)

Der Stadtrat der Stadt Adenau hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBI. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.03.1987 (GVBI. S. 64, BS 2020-1), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Marktfreiheit und Marktort

- 1. In der Stadt Adenau wird der Krammarkt als Jahrmarkt im Sinne des § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung als öffentliche Einrichtung abgehalten.
- 2. Marktort ist der Platz um die Katholische Kirche und die Komturei wie im anliegenden Lageplan dargestellt.
- 3. Der Gemeingebrauch dieses Marktes unterliegt während der Marktzeit den sich aus dem Marktverkehr ergebenden Beschränkungen. Innerhalb des Marktbereiches geht der Marktverkehr während der Marktzeit – von Ausnahmen zur Abwendung von unmittelbar polizeilichen Gefahren abgesehen – allen übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- 4. Die Marktstände sind so aufzubauen, dass Rettungsfahrzeuge (Krankenwagen, Feuerwehr) die Kirchstraße jederzeit befahren können.

§ 2 Marktzeiten

- 1. Die Markttage finden in der Regel jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag, so findet der Markt am nachfolgenden Freitag statt.
- 2. Der Markt beginnt um 07.30 Uhr und endet um 12.30 Uhr. Um 13.00 Uhr müssen sämtliche Verkaufsstände abgebaut und der Marktplatz geräumt sein.
- 3. Sollten besondere Gründe eine frühere Räumung erfordern, so ist den entsprechenden Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
- 4. Vor Beginn und nach Schluss der Verkaufszeiten ist der Verkauf von Waren untersagt.

Marktfreiheit, Gegenstände des Jahrmarktverkehrs

- 1. Der Besuch des Krammarktes sowie der Kauf und Verkauf auf dem Krammarkt ist jedermann gestattet.
- 2. Gegenstände des Krammarktes sind gem. § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung "Waren aller Art".

§ 4

Zuweisung und Entzug der Standplätze

- 1. Die Zuweisung der Standplätze obliegt einem Beauftragten der Stadt Adenau. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Vor der Zuweisung darf kein Standplatz benutzt werden. Marktbeschicker, die den Marktplatz ohne Zuweisung benutzen, können durch den Beauftragten der Stadt vom Marktplatz verwiesen werden. Die Marktbeschicker sind nicht befugt, einen Standplatz eigenmächtig zu verändern, zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.
- 2. Die Standplätze werden in stets widerruflicher Weise für jeweils einen Tag oder für einen längeren, im Voraus bestimmten Zeitraum, zugewiesen.
- 3. Zugewiesene Standplätze, die bis zum Marktbeginn nicht besetzt sind, können für diesen Markttag an andere Marktbeschicker vergeben werden.

§ 5

Beziehen und Räumen der Standplätze

- 1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde und 30 Minuten vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
- 2. Die Standplätze müssen spätestens um 13.00 Uhr geräumt sein.
- 3. Die Fahrzeuge der Marktbeschicker, die nicht zugleich als Verkaufsstände dienen, dürfen auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

Verkauf und Lagerung

- 1. Jeder Marktbeschicker darf seine Waren nur von dem ihm zugewiesenen Standplatz aus anbieten und verkaufen.
- 2. Die Marktbeschicker haben an ihrem Standplatz ein Schild mit Vor- und Zuname sowie mit Angabe des Wohnortes anzubringen.
- 3. Die angebotenen Waren sind mit den gesetzlich vorgeschriebenen Preisschildern (Preis, Gewichtseinheit und Handelsklasse) zu versehen.
- 4. Die nicht auf den Markttischen oder in den Ständen bereitgehaltenen Gegenstände bzw. Waren dürfen nur hinter oder unter den Ständen und Tischen aufbewahrt werden. Vorrätig gehaltene Lebensmittel dürfen nicht unmittelbar auf dem Erdboden abgestellt sein. Die Gänge zwischen den einzelnen Markttischen sind freizuhalten.
- 5. Soweit das Gewicht der zu verkaufenden Waren durch eine Waage ermittelt werden muss, sind hierfür nur geeichte Waagen und Gewichte zu verwenden.

§ 7

Besondere Schutzvorschriften für Lebensmittel

- Bei der Lagerung und dem Feilbieten der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sind die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere das Lebensmittelgesetz, die Hygieneverordnung, Hackfleischverordnung und das Bundesseuchengesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- 2. Die Marktbeschicker dürfen nicht dulden, dass die Marktbesucher die Waren vor dem Kaufabschluss berühren. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

§ 8

Handel mit Kleinvieh und Geflügel

- 1. Lebende Tiere dürfen nur in sauberen und geräumigen Behältnissen zum Markt gebracht werden. Auf die Beachtung der viehseuchenpolizeilichen Bestimmungen und der Tierschutzbestimmungen wird hingewiesen.
- 2. Auf dem Marktplatz ist verboten:
 - a) Geflügel, Kleinvieh und Wild zu schlachten und auszunehmen sowie Geflügel zu rupfen,
 - b) Tierkäfige und Fischgefäße zu reinigen.

Ordnung auf dem Jahrmarkt

- 1. Jeder hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört wird.
- 2. Insbesondere ist verboten:
 - a) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und andere Fahrzeuge sowie Hunde (ausgenommen Führerhunde) auf den Marktplatz zu bringen,
 - b) sich in betrunkenem Zustand auf dem Marktplatz aufzuhalten,
 - c) zu betteln und zu hausieren.
 - d) Waren im Umhertragen auf dem Marktplatz feilzubieten,
 - e) Reklamezettel, Geschäftsanzeigen und dergleichen zu verteilen,
 - f) verkehrsstörende Gegenstände mitzubringen und abzustellen.

§ 10

Allgemeine Hygiene und Reinigung

- 1. Die Marktbeschicker haben insbesondere ihre Stand- und Wagenhalteplätze sowie die Verkaufstische sauber zu halten. Das gleiche gilt für die Waagen, Schalen, Hackklötze und andere Gegenstände sowie für Planen, Decken, Tücher und dergleichen, die zum Abdecken von Waren bestimmt sind.
- 2. Das Waschen von Wagen, anderen Fahrzeugen und Geräten auf dem Marktplatz ist den Marktbeschickern nicht gestattet.
- 3. Papier (auch Einwickelpapier) und sonstiges leichtes Verpackungsmaterial ist so aufzubewahren, dass es nicht vom Wind fortgetragen werden kann.
- 4. Abfälle jeder Art sowie Kehricht sind in geeigneten Behältern unterzubringen.
- 5. Nach Beendigung der Marktzeit sind Abfälle und Leergut vom Marktbeschicker mitzunehmen.
- 6. Soweit Abfälle während der Marktzeit gesundheitsschädlich oder ekelerregend werden, sind sie sofort zu beseitigen.
- 7. Die Berufs- und Schutzkleidung der Marktbeschicker und sonstigen Beschäftigten muss den hygienischen Anforderungen entsprechen.

§ 11

Marktaufsicht

Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Marktordnung obliegt einem Beauftragten der Stadt Adenau. Den Weisungen des Beauftragten ist Folge zu leisten.

Marktausschluss

Wer gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstößt, kann bei nachhaltigen Verstößen befristet oder dauernd vom Jahrmarkt ausgeschlossen werden.

§ 13

Haftung

- 1. Mit der Vergabe der Standplätze übernimmt die Stadt Adenau keine Haftung für die von dem Marktbeschicker eingebrachten Sachen.
- 2. Für Schäden, die durch den Marktbeschicker verursacht werden, haften ausschließlich die Marktbeschicker.
- 3. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Marktverkehrs durch höhere Gewalt, bauliche Veränderungen oder Ausbesserungen des Marktplatzes oder der umliegenden Straßen und Plätze oder durch Sperrung anlässlich von Bauarbeiten besteht nicht.

§ 14

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Jahrmarktes und seiner Einrichtungen werden von den Marktbeschickern Benutzungsgebühren nach einer besonderen Jahrmarktgebührensatzung erhoben.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einen Standplatz vor Zuweisung benutzt oder eigenmächtig verändert, tauscht oder Dritten überlässt (§ 4 Abs. 1 Satz 3, 4 und 5),
- b) gegen die Bestimmungen der §§ 5, 6 Ziffer 1, 2 und 4, § 7 Ziffer 2 Satz 2, § 8 Ziffer 1 Satz 1 und Ziffer 2, § 9 Abs. 2 und § 10 verstößt.

Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Sie können mit einer Geldbuße bis 5.113,00 Euro geahndet werden.

Inkrafttreten

Die Jahrmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Adenau, den 28.06.2012

(Arnold Hoffmann)

Stadtbürgermeister

